

26.10.2021

## Antrag

der Fraktion der SPD

**Landesregierung muss Urteile des Bundesarbeitsgerichts umsetzen – weil es die Beschäftigten wert sind!**

### I. Ausgangslage

Das Bundesarbeitsgericht hat in der Frage der Eingruppierung von Justizbeschäftigten in Serviceeinheiten und Geschäftsstellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in grundlegenden Urteilen entschieden, dass die mit diesen Aufgaben verbundenen Einzeltätigkeiten einen einheitlichen Arbeitsvorgang bilden. Die tarifliche Wertigkeit der verschiedenen Einzeltätigkeiten bleibt bei der Bestimmung des einheitlichen Arbeitsvorgangs außer Betracht. Das Bundesarbeitsgericht sieht daher die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 9 a Teil II Abschnitt 12.1 der Entgeltordnung der Länder als erfüllt an. Die Justizbeschäftigten in Serviceeinheiten und Geschäftsstellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften haben somit im Ergebnis Anspruch auf Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 a TV-L und Anspruch auf das Entgelt nach dieser Entgeltgruppe.

Die Landesregierung und hier vor allem das Ministerium der Justiz hat diese Urteile bislang nicht umgesetzt. Dies hat zu zahlreichen Klagen geführt.

Die SPD-Fraktion hat das Thema mehrmals im Rechtsausschuss, zuletzt im Juni 2021, aufgerufen. Die Landesregierung ist nach wie vor nicht gewillt, die Urteile im Sinne der Beschäftigten umzusetzen.

Hinzu kommt, dass die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) das Land Berlin aufgefordert hat, gegen die Urteile des BAG Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht zu erheben und hat selbst auf Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung im Februar Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

In Folge der eingereichten Verfassungsbeschwerde hat das Bundesarbeitsgericht noch offene Verfahren bis zum 31.12.2022 ausgesetzt. Die Justizverwaltung NRW hat im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Seit dem Bekanntwerden der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wurden aus den Gerichten und Staatsanwaltschaften rund 3.700 Anträge auf Höhergruppierung gestellt. Die Landesregierung zeigt mit ihrem Agieren, zunächst die Urteile des BAG nicht im Sinne der Beschäftigten umzusetzen und dann innerhalb der TdL auf eine Klage zu drängen, dass sie nicht gewillt ist, den Beschäftigten das zukommen zu lassen, was diesen nach dem Bundesarbeitsgericht zusteht. Nicht nur, dass diese Landesregierung in dieser Wahlperiode von sich aus keine strukturelle besoldungsrechtliche Verbesserung initiiert hat, will sie jetzt

Datum des Originals: 26.10.2021/Ausgegeben: 28.10.2021

auch im Beschäftigtenbereich höchsttrichterlich zugestandene Rechtspositionen nicht hinnehmen.

Diese Landesregierung und Koalition schafft zwar im Justizbereich viele neue Stellen im Beamtenbereich, die aber nicht besetzt werden können, was zu hohen Überschüssen im Personalhaushalt führt. Sie ist aber nicht bereit, die durch Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts geklärten tariflichen Ansprüche zu akzeptieren.

Es geht hier auch um die Frage, was der Landesregierung als Dienstherr der Beschäftigten deren Arbeit wert ist. Nordrhein-Westfalen muss als attraktiver öffentlicher Arbeitgeber erkennbar und gleichzeitig gegenüber der Wirtschaft wettbewerbsfähig werden.

Gute Arbeit erfordert guten Lohn! Die Beschäftigten verdienen Anerkennung und Respekt für ihre Arbeit. Das muss sich auch in einem modernen Dienstrecht, guten Arbeitsbedingungen und einer angemessenen Bezahlung widerspiegeln.

## **II. Der Landtag stellt fest:**

1. Die Beschäftigten des Landes verdienen Anerkennung und Respekt für Ihre Arbeit.
2. Das Bundesarbeitsgericht hat einen zwischen den Tarifvertragsparteien ausgehandelten und abgeschlossenen Tarifvertrag ausgelegt. Sich an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu halten und dies im Sinne der Beschäftigten umzusetzen, entspricht rechtsstaatlichen Mindeststandards.

## **III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,**

1. in der Tarifgemeinschaft der Länder darauf hinzuwirken, dass die Bitte an das Land Berlin, gegen die Urteile des Bundesarbeitsgerichts Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einzulegen, ebenso zurückgezogen wird, wie die Verfassungsbeschwerde der TdL selbst.
2. auf die TdL in der Weise einzuwirken, dass in den Tarifverhandlungen seitens der Arbeitgeber nichts unternommen wird, was die Urteile des BAG relativieren bzw. auszuhebeln geeignet ist.
3. alle Anträge auf Höhergruppierung in Anwendung der einschlägigen Urteile des Bundesarbeitsgerichts unverzüglich zu entscheiden.

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Sven Wolf  
Sonja Bongers

und Fraktion